

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/12/11 97/12/0191

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2002

Index

63/02 Gehaltsgesetz
64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §345 Abs1;
ASVG §347 Abs2;
GehG 1956 §25 Abs1;
RDG §63a Abs1;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 23. Oktober 2002, Zlen.99/12/0208, 0209, betreffend einen Entschädigungsanspruch nach § 347 Abs. 2 Satz 1 ASVG mit näherer Begründung dargelegt, dass

- die Tätigkeit eines Richters als Vorsitzender in der Landesberufungskommission (LBK) eine Nebentätigkeit ist;

- die LBK im organisatorischen Sinn eine Bundesbehörde ist, die funktionell für den Bund tätig wird;

- die Abgeltung dieser Nebentätigkeit in § 347 Abs. 2 Satz 1 ASVG geregelt ist, der sich im Zusammenhang mit den Tätigkeiten eines Richters in der LBK nur auf Richter des Dienststandes bezieht, weil nur diese in die LBK berufen werden können;

- der "Entschädigungs"(Vergütungs)anspruch nach § 347 Abs. 2 Satz 1 ASVG ein öffentlich-rechtlicher Anspruch ist;

- die "Entschädigung" nach § 347 Abs. 2 Satz 1 ASVG ebenso wie die Vergütung für eine Nebentätigkeit nach § 25 GehG angemessen zu sein hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997120191.X01

Im RIS seit

03.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at